

Gutachten

gemäß § 81 Abs. 1 Umwandlungsgesetz

zu der Verschmelzung der

Solarpark Bubach GmbH, Eppelborn

(übertragende Gesellschaft)

auf die

BürgerEnergieEppelborn eG, Eppelborn

(übernehmende Genossenschaft)

vom 02. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Allgemeine Angaben	4
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
5. Konsequenzen der Verschmelzung	5
5.1. <i>Ziele der Verschmelzung</i>	5
5.2. <i>Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder</i>	6
5.3. <i>Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger</i>	6
6. Schlusserklärung	7

Anlagenverzeichnis

(Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens)

1. Verschmelzungsvertrag im Entwurf vom 08.Februar 2024
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die Vorstände der

BürgerEnergieEppelborn eG, Eppelborn - nachfolgend auch „Genossenschaft“, „übernehmende Gesellschaft“ oder „BEE“ genannt -

und die Geschäftsführer der

Solarpark Bubach GmbH, Eppelborn - nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“ oder „Solarpark GmbH“ genannt -

beabsichtigen, der Generalversammlung der Genossenschaft und der Gesellschafterversammlung der GmbH die rückwirkende Verschmelzung der Solarpark GmbH auf die BEE gemäß den Bestimmungen der §§ 2 Nr. 1, 79 ff. UmwG zum 1. Januar 2024 vorzuschlagen.

- 2 Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband der Genossenschaft erstatten wir das nach § 81 Abs. 1 UmwG vorgeschriebene Verschmelzungsgutachten. Dabei haben wir zu prüfen, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist.
- 3 Aufzeichnungen über unsere im März und April 2024 vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie das von uns erstellte Gutachten haben wir zu unseren Arbeitsunterlagen genommen. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Genossenschaft und der Geschäftsführung der GmbH bereitwillig erteilt.
- 4 Wir stützen uns bei unserem Gutachten auf
 - den Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 8. Februar 2024 (Anlage 1)
 - die Jahresabschlüsse beider an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre,
 - auf die bei der Genossenschaft durchgeführte gesetzliche Prüfung nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Genossenschaftsgesetz vom 7. März 2024 sowie
 - die Satzung der Genossenschaft.
- 5 Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind unsere "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend, die als Anlage 2 beigefügt sind. Die Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens.

2. Allgemeine Angaben

- 6 Die Vorstände der Genossenschaft und die Geschäftsführung der GmbH haben am 8. Februar 2024 einen Entwurf des Verschmelzungsvertrages aufgestellt.
- 7 Stichtag für die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft ist der 31. Dezember 2023. Alle Handlungen der Solarpark GmbH gelten rückwirkend mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister ab dem 1. Januar 2024 als für Rechnung der BEE vorgenommen.

Bei beiden Gesellschaften gibt es keinen Betriebsrat.

3. Rechtliche Grundlagen

- 8 Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde von den Vorständen der Genossenschaft und der Geschäftsführung der GmbH am 8. Februar 2024 aufgestellt. Der unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung und Gesellschafterversammlung aufgestellte Verschmelzungsvertrag bedarf noch der notariellen Beurkundung, die für den 19. April 2024 vorgesehen ist.
- 9 Mit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister geht das Vermögen der Solarpark GmbH als Ganzes einschließlich ihrer Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes unter Ausschluss der Liquidation gemäß § 20 UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEE über.
- 10 Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von uns rechtlich geprüft. Er enthält alle nach §§ 5, 80 UmwG notwendigen Angaben, insbesondere sind gem. § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile gem. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 – 5 UmwG in diesem Fall nicht erforderlich, weil die übernehmende Genossenschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, was auch dazu führt, dass ein Barabfindungsangebot gem. § 29 UmwG nicht erforderlich ist.
- 11 Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) UmwG ebenfalls nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden.
- 12 Nach Vollzug der Verschmelzung gelten die Satzungsbestimmungen der BEE für das gesamte verschmolzene Unternehmen.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

- 13 Das Umsatzvolumen der übertragenden Solarpark GmbH belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf 236,8 TEUR gegenüber 654,4 TEUR im Vorjahr.
- 14 Die übernehmende Genossenschaft erzielte in 2022 ein Umsatzvolumen von 7,8 TEUR gegenüber 5,1 TEUR im Vorjahr. Darüber hinaus erzielte sie Erträge aus Beteiligungen sowie aus Zinsen für den Beteiligungsunternehmen zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von 53,6 TEUR im Geschäftsjahr 2022 nach 61,7 TEUR im Vorjahr.
- 15 Die Anteile der übertragenden Gesellschaft gehören zu 100 % der übernehmenden Genossenschaft. Der übernehmenden Genossenschaft gehörten zum 31. Dezember 2023 240 Mitglieder an.
- 16 Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften stellen sich wie folgt dar:
- 17 Das bilanzierte Eigenkapital der übertragenden Gesellschaft belief sich am 31. Dezember 2023 auf 272,2 TEUR. Dieses entsprach rund 17,6 % der Bilanzsumme. Die Vermögens- und Finanzlage stellt sich insgesamt als geordnet dar. Die Gesellschaft erzielte in 2023 einen Jahresfehlbetrag von 13,2 TEUR gegenüber einem Jahresüberschuss in Höhe 267,0 TEUR im Vorjahr.
- 18 Das bilanzierte Eigenkapital der übernehmenden Genossenschaft belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 765,1 TEUR. Dieses entsprach rund 82,2 % der Bilanzsumme. Die Vermögens- und Finanzlage stellt sich als geordnet dar. Die Genossenschaft erzielte in 2022 einen Jahresüberschuss von 19,8 TEUR gegenüber 35,9 TEUR im Vorjahr.
- 19 Die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Gesellschaften (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) sind insgesamt geordnet.

5. Konsequenzen der Verschmelzung

5.1. Ziele der Verschmelzung

- 20 Die Vorstände der Genossenschaft und die Geschäftsführung der GmbH verfolgen mit der Verschmelzung nachfolgende Ziele:
- Bündelung der Finanzstärke,
- Kosten- und Aufwandsersparnisse durch Verschlinkung der vorhandenen Strukturen.
- 21 Die Vorstände führen zur Begründung aus, dass die Solarpark Bubach GmbH ursprünglich ein mit dem Projektierer Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH gemeinsam gegründetes

Unternehmen handelte, bei dem die BEE die gewünschte Bürgerbeteiligung darstellen sollte. Nachdem die BEE in der Folge sukzessive sämtliche Anteile an der gemeinsamen GmbH übernommen hatte, ist die Solarpark Bubach GmbH seit 2022 eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der BEE. Die nun vorgenommene Verschmelzung verringert perspektivisch den Aufwand für Jahresabschluss, Steuererklärungen und Gesellschafterversammlungen und erleichtert aller Voraussicht nach auch die Finanzierung zukünftiger Projekte durch die BEE.

22 Die zur Erreichung der Verschmelzungsziele vorgelegten Ausführungen des Vorstands der BEE halten wir nach dem Ergebnis unserer Prüfung für insgesamt plausibel.

5.2. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder

23 Der Förderauftrag der BEE nach § 1 Abs. 2 GenG bleibt unverändert.

24 Die BEE war bereits mit 85 % an der Solarpark GmbH beteiligt. Im Dezember 2022 erfolgte der Erwerb der restlichen 15 % der Anteile an der Solarpark GmbH. Infolgedessen plant die BEE durch die Verschmelzung mit der Solarpark GmbH die Verschlinkung Ihrer Geschäftsstruktur. Insbesondere durch die Einsparung administrativer Kosten sowohl bei der GmbH als auch bei der Genossenschaft werden die Mitglieder der BEE profitieren.

25 Nach dem Ergebnis unserer Analyse ist die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder der Genossenschaft vereinbar.

5.3. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger

26 Aus den vorgelegten Unterlagen und den Zukunftserwartungen der BEE wird ersichtlich, dass für die verschmolzene Genossenschaft keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zu erwarten ist.

27 Eine Beeinträchtigung der Ansprüche der Gläubiger der Gesellschaft liegt nicht vor, da im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Vertragsverhältnisse von der übernehmenden Genossenschaft fortgeführt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der BEE verschlechtern sich nicht mit der Verschmelzung.

6. Schlusserklärung

28 Nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geben wir folgende Erklärung gemäß § 81 Abs. 1 UmwG ab:

29 Die Verschmelzung der Solarpark Bubach GmbH, Eppelborn, als übertragende Gesellschaft auf die BürgerEnergieEppelborn eG, Eppelborn, als übernehmende Genossenschaft ist mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar.

Düsseldorf, 2. April 2024

Genoverband e.V.

i. V.

i. V.

Frank Esser

Christoph Gottwald

Wirtschaftsprüfer

Rechtsanwalt